

# SATZUNG

**der Wassergenossenschaft** ..... St. Jakob i.R. **KÖRPERSCHAFT**  
**Gemeinde** ..... St. Jakob i.R. **ÖFFENTL. RECHTS**  
**Bezirk** ..... Villach

## § 1. Name und Sitz der Genossenschaft

1. »Die Wassergenossenschaft ..... St. Jakob i.R. «  
hat ihren Sitz in ..... St. Jakob i.R.

2. Nachstehende Beilagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung:

- a) Schlüssel zur Ermittlung der Anteile (Wasserverbrauchseinheiten);
- b) Berechnungsblätter zur Ermittlung der Anteile (Wasserverbrauchseinheiten) der einzelnen Wasserbezieher;
- c) Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe der Anteile;
- d) Verzeichnis der genossenschaftlichen Anlageteile;
- e) Plan zur Deckung sowohl der Baukosten wie der jährlichen Ausgaben;
- f) Wasserbezugsordnung;
- g) Dienstanweisung für den Wasserwart.

## § 2) Zweck und Umfang der Genossenschaft

1. Zweck der Genossenschaft ist die Wasserversorgung der genossenschaftlichen Grundstücke und Anlagen.

2. Die Anlagen werden (wurden) nach dem Entwurf des Fa. Pfriemer & Mösslacher, Kla  
Fa. Ing. Palmisano vom 17.10.1938 errichtet  
14.11.1967 erweitert  
scheid des Antes d. Ktn. Landesregierung vom 17.10.1938 errichtet. Der Entwurf wurde mit Be-  
14.11.1967 Zahl Wa 84.970/1  
188/9  
genehmigt und die fertiggestellte Anlage mit Bescheid .....  
vom ..... Zahl ..... überprüft.

### § 3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind die jeweiligen Eigentümer der im Verzeichnis der Mitglieder ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf
  - a) Benützung der Genossenschaftsanlagen;
  - b) Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung gemäß dieser Satzung;
  - c) eine angemessene Entlohnung für alle im Auftrag des Ausschusses vollbrachte Leistungen.
3. Die Mitglieder haben
  - a) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses nachzukommen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten;
  - b) eine Wahl in den Ausschuß anzunehmen und die hieraus erwachsenen Verpflichtungen gegen Ersatz der Barauslagen zu erfüllen;
  - c) jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Widmung ihrer in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke dem Ausschuß anzuzeigen;
  - d) die Wasserbezugsordnung einzuhalten.

### § 4) Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung wird durch persönliche Verständigung aller Mitglieder vom Obmann (Geschäftsführer) einberufen. Die Einberufung muß wenigstens einmal jährlich zur Beschlußfassung über den Voranschlag für das neue, sowie zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr erfolgen. Außerdem ist eine Versammlung anzuberaumen, wenn die Hälfte des Ausschusses oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der Anteile (Gesamtstimmen) es verlangen oder wenn der Obmann (Geschäftsführer) es für nötig hält.
2. Die Genossenschaftsversammlung
  - a) wählt die Ausschußmitglieder (Ersatzmänner) und Rechnungsprüfer;
  - b) erläßt nähere Weisungen an den Ausschuß bezüglich der ihm satzungsmäßig zustehenden Angelegenheiten;
  - c) beschließt über die Ausführung der Genossenschafts-Anlagen sowie über allfällige Abänderungen des Bauentwurfes;
  - d) beschließt über die Ausführung von Genossenschaftsarbeiten in Eigenregie oder im Anbotwege;
  - e) beschließt über die Baukosten-Aufbringung und die Aufnahme von Darlehen;
  - f) bestimmt den Maßstab für die Kostenaufteilung auf die einzelnen Mitglieder und beschließt allfällige Änderungen dieses Schlüssels;
  - g) genehmigt den Rechnungsabschluß für das vergangene und den Voranschlag für das neue Jahr;
  - h) beschließt über die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Liegenschaften und Anlagen; außerdem ist die beabsichtigte Ausscheidung von Liegenschaften und Anlagen der Wasserechtsbehörde anzuzeigen.
  - i) beschließt Satzungsänderungen;
  - k) beschließt die Auflösung der Genossenschaft.

## § 5) Ermittlung der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes

1. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Genossenschaftsversammlung stehen den Mitgliedern soviel Stimmen zu, als sie Anteile (Wasserverbrauchseinheiten) haben.
2. In der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder stimmberechtigt; sie können persönlich oder durch einen eigenberechtigten, schriftlich bevollmächtigten Vertreter abstimmen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Für nicht eigenberechtigte Mitglieder stimmen ihre gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen ihre zuständigen Organe.
3. Jede ordentlich einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig.
4. Die Genossenschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Anteils- (Stimmen) Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Obmann oder (wenn dieser abwesend ist) sein Stellvertreter den Ausschlag.
5. Änderungen der Satzung oder des Maßstabes für die Kostenteilung, weiters die Auflösung der Genossenschaft können gültig nur mit 70 % (das WRG. 1959 verlangt wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Gesamtstimmen) aller Stimmen beschlossen werden; sie bedürfen außerdem einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

## § 6) Wahl des Ausschusses und Obmannes (Geschäftsführers)

1. Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuß von 16 Personen auf die Dauer von drei Jahren, ferner --- Ersatzmänner, die in der bei der Wahl festgesetzten Reihenfolge für ausscheidende Mitglieder einzutreten haben.
2. Einer Minderheit von wenigstens 20% der Stimmen ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.
3. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch einfache Personenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren einen Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier und nötigenfalls einen Schriftführer.
4. Eine Genossenschaft von weniger als 20 Mitgliedern kann an Stelle des Ausschusses einen Geschäftsführer, der die Aufgabe des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt, mit einem Stellvertreter wählen. Diesfalls kann die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung einem eigenen Vorsitzenden übertragen werden.
5. Ergibt eine Wahl keine Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen und bei Stimmgleichheit das Los.
6. In den Ausschuß können nur eigenberechtigte Mitglieder bzw. deren von ihnen schriftlich bevollmächtigte eigenberechtigte Vertreter gewählt werden.
7. Jedes Mitglied muß die Wahl in den Ausschuß annehmen und die damit verbundenen Obliegenheiten erfüllen. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 65 Jahre alt oder gebrechlich ist oder außerhalb der Gemeinde des Genossenschaftssitzes wohnt oder in der vorangegangenen Wahlperiode Ausschußmitglied war.
8. Die Namen der gewählten Genossenschaftsorgane und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten — § 8 (2) sind nach jeder Wahl in zweifacher Ausfertigung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
9. Die Ausschußmitglieder müssen an den Sitzungen **persönlich** teilnehmen. Über Beschluß des Ausschusses können auch Außenstehende fallweise den Sitzungen beigezogen werden.

## **§ 7) Der Ausschuß**

1. Dem Ausschuß obliegt die Leitung und die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis gehören insbesondere:
  - a) Alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten notwendigen Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der Wasserrechtsbewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschluß der Genossenschaftsversammlung, Vergebung der Arbeiten an Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in Eigenregie;
  - b) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten und die Instandhaltung der fertiggestellten Anlagen;
  - c) die Einhebung der fälligen Genossenschaftsbeiträge und deren Verrechnung;
  - d) die Wiederherstellung schadhafter Anlagen;
  - e) die Führung der Satzungsbeilagen;
  - f) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung.
2. In allen diesen Angelegenheiten hat der Ausschuß von der Genossenschaftsversammlung getroffene Bestimmungen zu beachten.
3. Der Obmann muß den Ausschuß je nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder es verlangt, einberufen.
4. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Personenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Obmann oder (wenn er abwesend ist) sein Stellvertreter den Ausschlag.

## **§ 8) Der Obmann (Geschäftsführer)**

1. Der Obmann und (bei seiner zeitweisen Verhinderung) sein Stellvertreter vertreten die Genossenschaft nach außen. In Angelegenheiten, die dem Ausschuß oder der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, hat der Obmann rechtzeitig die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen. Wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Ausschußsitzung nicht möglich ist, kann der Obmann dem Ausschuß vorbehaltene Angelegenheiten selbständig entscheiden, muß aber unverzüglich die nachträgliche Entscheidung des Ausschusses einholen.
2. Für den Ausschuß und für die Genossenschaft zeichnet der Obmann oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Urkunden, durch welche die Genossenschaft Rechtsverbindlichkeiten einget, müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem 2. Ausschußmitgliede gefertigt sein.
3. Der Obmann leitet auch alle Beratungen und Abstimmungen des Ausschusses und der Genossenschaftsversammlung.
4. Die Bestimmungen über den Ausschuß und den Obmann gelten sinngemäß auch für den Geschäftsführer der Genossenschaften unter 20 Mitgliedern.

## **§ 9) Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung**

1. Der Kassier hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag aller Einnahmen und Ausgaben sowie den Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Kassier berichtet ferner der Genossenschaftsversammlung über den Stand des Genossenschaftsvermögens.
2. Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes und des Ausschusses. Er nimmt die Einnahmen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmanne gefertigten Anweisungen.
3. Zur Überprüfung der Rechnungen, die mit Belegen zu versehen sind und vor der Genossenschafts-

versammlung 14 Tage lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzuliegen haben, wählt die Genossenschaftsversammlung im Sinne §§ 4 und 5 der Satzungen aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von Jahren, die jedoch weder Ausschußmitglieder noch Ersatzmänner sein dürfen. Sie haben alle Belege sowie den Kassenstand zu prüfen und der Genossenschaftsversammlung schriftlich zu berichten.

4. Der Rechnungsabschluß ist der Genossenschaftsversammlung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.

### § 10) Einhebung von Baukostenbeiträgen

1. Baukosten, die weder durch öffentliche Subventionen, noch durch Darlehen oder sonstige Mittel der Genossenschaft gedeckt sind, werden entsprechend dem Jahresvoranschlag bei den Mitgliedern eingehoben.
2. Die Kosten werden entsprechend den Anteilen (WV-Einheiten) umgelegt. (Siehe Anlage b).
3. Die anlässlich der Bildung einer Genossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Genossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.
4. Die Beiträge sind grundsätzlich in Geld zu leisten und innerhalb . . . . . Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf Ansuchen des Genossenschaftsobmannes nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.
5. Die Beiträge können über besonderen Beschluß der Genossenschaftsversammlung von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Arbeitsleistungen, Materiallieferungen, Zufuhr u. dgl. geleistet werden, wenn dies möglich ist, ohne die sachlich entsprechende und zeitgerechte Ausführung der Arbeiten zu beeinträchtigen.

Wenn die vom Ausschuß den einzelnen Besitzern angebotenen Naturalleistungen von diesen nicht innerhalb der gestellten Fristen bewirkt wurden, so verfällt der Anspruch auf diese Naturalleistungen und sind die Beiträge in Geld abzustatten.

### § 11) Wartung der Anlage

1. Mit Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage wird ein sachverständiger Wasserwart be-  
traut.
- Die Anlage ist vom Wasserwart gemäß der genehmigten Dienstanweisung instandzuhalten und zu betreiben.

### §12) Benützungsgebühr (Wasserzins)

1. Für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, für Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie zur Bildung einer angemessenen Rücklage für die Erneuerung haben die Mitglieder Benützungsgebühren zu entrichten.
2. Die Benützungsgebühren sind fruchtbringend anzulegen und dürfen nur widmungsgemäß verwendet werden.
3. Die Gesamthöhe der jährlichen Benützungsgebühren muß die Jahresausgaben für Tilgung und Verzinsung von Darlehen, Betrieb und Instandhaltung der Anlage sowie für eine angemessene Erneuerungsrücklage decken. Die Aufteilung auf die Mitglieder erfolgt nach Anteilen (WV-Einheiten). Wird das Wasser über Hauswasserzähler abgegeben, so erfolgt die Aufteilung nach dem Wasserverbrauch.
4. Die zur Ermittlung der Benützungsgebühren dienenden Angaben sind im Kostendeckungsplan auszuweisen.

### § 13) Auflösung der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde auf Grund eines mit der erforderlichen Mehrheit — § 5 (5) — gefaßten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten.
2. Bei Auflösung der Genossenschaft fällt das Genossenschaftsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteile (WV-Einheiten) zu. Die Genossenschaftsversammlung kann aber mit einer Mehrheit gem. § 5 (5) über das Genossenschaftsvermögen anders verfügen.

### § 14) Schlichtung von Streitfällen

1. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis sind dem Schiedsmann vorzulegen. Dieser wird von der Genossenschaftsversammlung bestellt, er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Schiedsmann hat eine Schlichtung des Streites anzustreben. Gelingt diese nicht binnen 6 Monaten, so können die Streitparteien die zuständige Wasserrechtsbehörde anrufen.

### Erklärung

Wir erklären hiemit, daß wir der zu bildenden Genossenschaft freiwillig beitreten und dem Inhalt dieser Satzung zustimmen.

Auszug aus dem Protokoll der Vollversammlung vom 23.3.1963:

" Diese Satzung wurde von der Vollversammlung mit Ausnahme von 5 Gegenstimmen einstimmig angenommen."

F.d. WWG. St. Jakob i.R.

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. 8W-WVA-425/5/89

Betreff: WG "St. Jakob im Rosental";  
Genehmigung einer Satzungs-  
änderung

Bezug:

Auskünfte: Dr. Kulterer

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30803

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl angeben.

Klagenfurt, 16. August 1989

## B E S C H E I D

Die von der Wassergenossenschaft "Sankt Jakob im Rosental" in den beiden Genossenschaftsversammlungen am 31.5.1985 und am 6.4.1989 beschlossenen Änderungen ihrer Genossenschaftssatzung werden gemäß § 77 Abs. 5 sowie § 99 Abs. 1 lit. c und h des Wasserrechtsgesetzes 1959 genehmigt.

Diese Satzungsänderungen bestehen in einer Neufassung des § 10 und der Einführung des § 10 a.

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

### § 10 )

1. Jeder Eigentümer eines Bauwerkes oder eines Baugrundstückes hat nach durchgeführter Baukommissionierung eine Wasseranschlußgebühr an die Wassergenossenschaft St. Jakob i. R. zu leisten.
2. Die Wasseranschlußgebühr wird in Anlehnung an das Gemeindewasserversorgungsgesetz, LGB1. Nr. 17/1978 folgend berechnet:

Die der Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages zugrunde zu legende Zahl der Wasserverbrauchseinheiten ist auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Raumgröße,

einsetzen. Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach den vorgenannten Zeitpunkten eingereicht, so kann die Wassergenossenschaft dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahme zur Einbringung zuerkennen.

Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(7) Verjährung fälliger Anschlußgebühren:

Das Recht, eine fällige Wasseranschlußgebühr einzuheden und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen 3 (drei) Jahren.

§ 10 a )

Alle im § 10 genannten Bestimmungen über die Einhebung der Wasseranschlußgebühren gelten sinngemäß auch für alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Wassergenossenschaft, wie beispielsweise Material- und Arbeitskosten laut schriftlichem Auftrag.

Weiters gelten die im § 10 genannten Bestimmungen über die Einhebung, Mahnung und Einbringung der Wasseranschlußgebühren sinngemäß auch für die Einhebung des Wasserzinses.

B E G R Ü N D U N G

Die Wassergenossenschaft "St. Jakob i. R." hat am 7. Juni 1985 den Antrag gestellt, eine am 31.5.1985 von der Genossenschaftsversammlung beschlossene Änderung der mit dem ha. Bescheid vom 4.3.1968, Zahl: Wa-33/4/68 genehmigten Satzungen zu genehmigen. Diese Änderungen bezogen sich auf eine Neufassung des § 10 sowie auf die Einführung eines neuen § 10 a.

Der Wortlaut des derzeitigen § 10 "Einhebung von Baukostenbeiträgen" wird durch Beschluss der Jahresversammlung am 31.5.1985 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Jeder Eigentümer eines Bauwerkes oder eines Baugrundstückes hat nach durchgeführter Baukommissionierung eine Wasseranschlußgebühr an die Wassergenossenschaft St. Jakob i.R. zu leisten.
2. Die Wasseranschlußgebühr wird in Anlehnung an das Gemeindefwasserversorgungsgesetz, LGBL.Nr.17/1978, folgendermaßen berechnet: Die der Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages zugrunde zu legende Zahl der Wasserverbrauchseinheiten ist auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse (Raumgröße, Zweckbestimmung usw.) und nach jenen Ansätzen zu ermitteln, die von der letzten Jahresversammlung beschlossen wurden. Der Wasserversorgungsbeitrag (Anschlußgebühr) ist nach dem eingereichten und genehmigten Bauplan zu ermitteln.
3. Die Anschlußgebühren sind in Geld zu leisten und werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Vorschreibung fällig.
4. Entrichtung der Anschlußgebühren:
  - (1) Die Anschlußgebühren gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:
    - a) bei Barzahlung am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Einheber am Tag der Abnahme;
    - b) bei Einzahlung mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
    - c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
      1. wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung;
      2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;
    - d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
    - e) bei Einziehung einer Anschlußgebühr durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
    - f) bei Zahlung mit Scheck an dem lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird.

5. Stundung der Entrichtung der Anschlußgebühren:

(1) Auf Ansuchen des Zahlungspflichtigen kann die Wassergenossenschaft den Zeitpunkt der Entrichtung einer Anschlußgebühr hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die Entrichtung in voller Höhe für den Zahlungspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Schuld durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

(2) Werden für aushaftende Anschlußschuldsigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs.1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Anschlußgebühren (höchstens 2 v.H. über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechselkompte) abhängig gemacht werden.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme der Vorschreibung widerrufen, so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Betrages eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen.

6. Bestehen zwischen dem Zahlungspflichtigen und der Wassergenossenschaft Meinungsverschiedenheiten, ab und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Wassergenossenschaft darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsaufstellung).

7. Säumniszuschlag:

Der Säumniszuschlag beträgt 2 v.H. des nicht zeitgerecht entrichteten Anschlußgebührenbetrages. Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn der Zahlungspflichtige nur ausnahmsweise und die Säumnis nicht mehr als 14 Tage beträgt.

8. Mahnung:

(1) Fällig gewordene Anschlußgebührensckuldigkeiten sind einzuzahlen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Anschlußgebührenpflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird,

die Zahlungsschuld binnen 2 Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (-mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung eingeschrieben erledigt.

(3) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

a) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung der Schuld durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;

b) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterung abgewiesen wurde.

(4) Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von 0.5 v.H. des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch S 3.-- und höchstens S 200.-- zu entrichten.

(5) Mit der Einhebung des Rückstandes wird ein dafür geeignetes Unternehmen beauftragt.

(6) Hemmung der Einbringung:

Wenn eine vollstreckbar gewordene Anschlußgebührenschaft eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenutztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Schreibens, keinesfalls vor dem Fälligkeitstag einsetzen. Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach den vorgenannten Zeitpunkten eingereicht, so kann die Wassergenossenschaft dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufshubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(7) Verjährung fälliger Anschlußgebühren:

Das Recht, eine fällige Wasseranschlußgebühr einzuheben und zwangsweisen einzubringen, verjährt binnen 3 (drei) Jahren.

§ 10 a)

Alle im § 10 genannten Bestimmungen über die Einhebung der Wasseranschlußgebühren gelten sinngemäß auch für alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber der Wassergenossenschaft, wie beispielsweise Material- und Arbeitskosten laut schriftlichem Auftrag.

Weiters gelten die im § 10 genannten Bestimmungen über die Einhebung, Mahnung und Einbringung der Wasseranschlußgebühren sinngemäß auch für die Einhebung des Wasserzinses.